

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das „Register nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“

Verfahren ab dem 01.09.2024

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Veröffentlichungen, die nach dem „Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten“ (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – **KapMuG**) und nach der „Verordnung über das Musterverfahrensregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Musterverfahrensregisterverordnung – **MuRegV**) vorzunehmen sind. In der Verordnung werden Einzelheiten zum **Musterverfahrensregister** (vormals auch: „Klageregister“), das durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH, im Folgenden „Betreiber“ genannt, betrieben wird, geregelt.

1. Authentifizierung des Veröffentlichungspflichtigen

Vor erstmaliger Veröffentlichung im Musterverfahrensregister ist neben der Registrierung zusätzlich eine schriftliche Authentifizierung des zuständigen Gerichts, im Folgenden „Veröffentlichungspflichtiger“ genannt, beim Betreiber erforderlich. Einzelheiten zu diesem Prozess sind über die Webseite www.publikationsplattform.de, im Folgenden „Serviceplattform“ genannt, aufrufbar.

a) Authentifizierung

Die zur Authentifizierung des Veröffentlichungspflichtigen benötigten Unterlagen sind dem Betreiber an die nachfolgende Anschrift zu übermitteln:

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Gerichtlicher Teil
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln

und/oder

per Fax an: +49(0)221/97668-160

b) Änderungen

Änderungen, die die Authentifizierung des Veröffentlichungspflichtigen betreffen, sind dem Betreiber schriftlich mitzuteilen. Dafür stehen auf der Serviceplattform entsprechende Unterlagen zur Verfügung. Diese sind dem Betreiber an die unter 1a) aufgeführte Anschrift zuzusenden.

c) Geschäftszeiten

Für die Bearbeitung der Unterlagen gelten die Geschäftszeiten des Betreibers von 8:00 bis 18:00 Uhr an den Publikationstagen des Bundesanzeigers. Für eine Bearbeitung am selben Tag müssen die Unterlagen bis spätestens 12:00 Uhr an +49(0)221/97668-160 beim Betreiber eingehen. Abweichende Geschäftszeiten, z. B. an Heiligabend, Silvester und Brauchtumstagen, werden im Internet bekannt gegeben.

2. Veröffentlichungstexte

Die Daten müssen per Internet über die Serviceplattform übermittelt werden.

a) Webformulare (Eingabeformulare)

Für die Bekanntmachung von Musterverfahrensanträgen nach § 4 KapMuG stehen Eingabeformulare zur Verfügung.

b) Zugelassene Datenformate

Bekanntmachungen werden – sofern nicht das Webformular (Eingabeformular) verwandt wird – als MS-Word-Dokumente (DOCX) ab Microsoft Office 2007 (Version 12) sowie als RTF-Dokumente angenommen.

Als Grafiken werden ausschließlich Firmenemblem oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder und Abbildungen angenommen, die den Veröffentlichungsinhalt illustrieren.

Die übermittelten Datenformate müssen insbesondere die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:

aa) bei MS-Word; RTF

Elektronische Dokumente müssen lesbar, eindeutig aufgebaut und gegliedert sowie unter Verwendung der jeweiligen Office-Funktionen erstellt sein. Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur

Veröffentlichung vorgesehen sind, enthalten. Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Fließtexte sind mit den jeweiligen Textfunktionen zu erstellen.
- Tabellen sind mit der Tabellenfunktion zu erstellen. Es ist die jeweilige Office-Tabellenfunktion zu benutzen. Horizontale und vertikale Zuordnungen müssen eindeutig sein. Auf verbundene Zellen soll verzichtet werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Integrierte Textfelder
- Aktive Inhalte, wie z. B. Makros, dynamische Felder, Verknüpfungen, Formeln u. ä.
- Versteckte oder in der Office-Ansicht nicht sichtbare Inhalte, wie z. B. weitere Dokumente oder Datenblätter, zusammengesobene Spalten und Zeilen in Tabellen u. ä.
- Schreib-, Dokumenten- oder Passwortschutz in jeder Art und Weise
- Mehrspaltige Word- und RTF-Dokumente („Kolumnen“)
- Dokumente im Änderungsmodus oder mit offenen Änderungen
- Inhalte in den Kopf- und/oder Fußzeilen
- Tabellen, die mit Tabulatoren oder mit Leerzeichen erstellt wurden
- Tabellen mit sehr komplexen Fließtexten

bb) bei Grafiken und Objekten

Als Grafiken werden grundsätzlich die unter 2b) beschriebenen Inhalte zur Veröffentlichung angenommen. Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen im Veröffentlichungstext eingebettet sein
- Grafiken sind als gif-, jpeg- oder png-Datei zu übermitteln
- Grafiken müssen in Schwarzweiß oder Farbe im Farbraum RGB übermittelt werden
- Grafiken müssen für die Bildschirmdarstellung optimiert sein
- Grafiken dürfen die maximalen Abmessungen nicht überschreiten: Pixel: 899 Breite x 549 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für den Veröffentlichungstext zu werten ist.

3. Darstellung und Gestaltungsformen

Die übermittelten Texte gelten für den Betreiber als Originalmanuskript, das inhaltlich wie übermittelt publiziert und seitens des Betreibers nicht gesondert Korrektur gelesen wird.

Alle Publikationen werden wegen der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim Bundesanzeiger üblichen und einheitlichen Schrifttypen und Gestaltungsformen der einzelnen Bereiche und Rubriken im Internet publiziert. Eine Versendung von Korrekturabzügen erfolgt nicht.

Für übermittelte Daten, Datenträger und Unterlagen, die nicht zur Publikation bestimmt sind oder nicht den technischen Anforderungen entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht. Publikationsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt.

4. Publikationsentgelte/Rechnungsversand

Bekanntmachungen im Musterverfahrensregister sind entgeltpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „www.bundesanzeiger.de“ aufrufbar ist. Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene E-Mail-Adresse.

5. Berichtigungen bei Fehlern des Betreibers

Sollten trotz aller Sorgfalt Fehler bei der Bekanntmachung auftreten, werden diese auf Verlangen durch einen vom Betreiber erstellten Berichtigungstext bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Veröffentlichung oder auf Preisnachlass besteht nicht.

6. Termine, Fristen und rechtliche Maßgaben

a) Publikationszeiten

Im Bundesanzeiger wird regelmäßig von montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, publiziert. Abweichende Publikationszeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden auf der Serviceplattform bekannt gegeben. Die Publikation erfolgt in der Regel ab 15 Uhr eines Veröffentlichungstages.

b) Bekanntmachungen nach 2a) (Übermittlung via Webformular)

Die Veröffentlichung von Musterverfahrensanhträgen erfolgt an den Publikationstagen des Bundesanzeigers zwischen 8 und 18 Uhr in der Regel innerhalb von 15 Minuten nach Übermittlung.

aa) Berichtigungen

Berichtigungen sind durch das Gericht zu veranlassen. Hierfür ist das auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellte Berichtigungsverfahren anzuwenden. Für Berichtigungen gelten die Konditionen von Neuveröffentlichungen.

bb) Auftragsänderungen/Stornierungen vor Veröffentlichung

Auftragsänderungen und Stornierungen sind grundsätzlich nicht möglich.

c) Bekanntmachungen nach 2b) (Übermittlung von Dateien)

Für termingebundene Veröffentlichungen muss die Datenübermittlung bis spätestens 14 Uhr des Übermittlungstages abgeschlossen sein, um sie am übernächsten Publikationstag des Bundesanzeigers veröffentlichen zu können. Eine Verkürzung dieses Zeitraums ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber möglich. Für sehr umfangreiche Dokumente (z. B. MS-Word ab 25 Seiten) gelten andere Fristen, welche im Einzelfall mit dem Betreiber abzustimmen sind.

aa) Berichtigungen

Berichtigungen sind durch das Gericht zu veranlassen. Hierfür ist das auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellte Berichtigungsverfahren anzuwenden. Für Berichtigungen gelten die Konditionen von Neuveröffentlichungen.

bb) Auftragsänderungen/Stornierungen vor Veröffentlichung

Auftragsänderungen und Stornierungen sind grundsätzlich möglich und entgeltpflichtig. Die Änderungs- und Stornierungspauschalen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „www.bundesanzeiger.de“ aufrufbar ist.

7. Musterverfahrensregisterverordnung – MuRegV

Im Weiteren weist der Betreiber darauf hin, dass das Musterverfahrensregister nach Maßgabe der Verordnung über das Musterverfahrensregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz geführt wird.

8. Haftung

Für fehlerhaft übermittelte Daten wird keine Verantwortung übernommen. Im Falle nicht frist- und/oder formgerechter Übermittlung haftet der Betreiber nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

9. Maßgebliche Sprachversion

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Betreibers in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Betreibers zu verstehen.

10. Deutsches Recht/Herausgeberschaft/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Betreibers um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.

**Weitere ergänzende Informationen können Sie unter
„www.bundesanzeiger.de“ und
„www.publikations-plattform.de“ finden.**

